

AGB: Stadtsportbund Düsseldorf e.V., Sportactionbus

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Hinweis:

Für alle Kinder- und Jugendangebote des Sportactionbusses (mit und ohne Übernachtungen) gelten die folgenden AGB. (Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Funktionsbezeichnungen in der maskulinen Form angegeben. Sie gelten jedoch in gleicher Weise für die feminine Form.)

1. Teilnehmerkreis

Jeder kann an den Angeboten des Sportactionbusses teilnehmen, wenn er der angegebenen Altersgruppe angehört und für das jeweilige Angebot nach der konkreten Leistungsbeschreibung keine subjektive oder objektive Teilnahmebeschränkung angegeben ist.

2. Anmeldeverfahren

Anmeldungen können schriftlich, per Fax, E-Mail oder online (www.sportactionbus.de) erfolgen. Eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anmeldung ist nur möglich, wenn die Anmeldung folgende Daten enthält: vollständige Anschrift, Geburtsdatum des Teilnehmers und Angebotsnummer.

Es wird empfohlen, die Anmeldung auf dem Vordruck des Sportactionbusses vorzunehmen. Bei Minderjährigen werden Anmeldungen nur akzeptiert, wenn sie von dem/der oder den Erziehungsberechtigten unterschrieben sind. An die Anmeldung ist der Anmeldende drei Wochen gebunden. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Sportactionbus schriftlich bestätigt worden ist. Die Leistungen des Sportactionbusses richten sich nach der Buchung zugrunde liegenden aktuellen Leistungsbeschreibung sowie dem Teilnehmer überlassenen Angebotsunterlagen und diesen AGBs. Die zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen Transfers vor Ort sind im Preis enthalten. Witterungsbedingte Kürzungen des Leistungsumfanges bleiben vorbehalten.

3. Zahlungsbedingungen

a) Düsseldorf:

Die Teilnehmergebühr ist nach Vertragsabschluss innerhalb von 2 Wochen auf das Konto des Sportactionbusses zu leisten.

b) Veranstaltungen mit Übernachtungen:

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 10 % zu leisten. Bei Gruppen ab 15 Personen beträgt die Anzahlung pro Person € 25,00, jedoch nicht mehr als 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Angebotsbeginn fällig.

c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn das Angebot nicht mehr aus den in Ziffer 7. b) und c) genannten Gründen abgesagt werden kann.

4. Umbuchungen

a) Bis zum 35. Tag vor Angebotsbeginn kann der Teilnehmer gegen eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 25,00 eine Umbuchung vornehmen. Der Sportactionbus ist danach nicht mehr verpflichtet, Umbuchungswünsche des Teilnehmers entgegenzunehmen. In diesen Fällen wird dem Teilnehmer anheimgestellt, den Angebotsrücktritt nach Maßgabe der vorstehenden Klausel zu erklären und gegebenenfalls die Neuanmeldung eines anderen Angebotes vorzunehmen.

b) Der Teilnehmer kann bis zum Angebotsantritt verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Angebotsvertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Angebotserfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Bei Eintritt eines Dritten sind neben eventuellen zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 1 pauschale Gebühren in Höhe von € 25,00 sofort fällig. Für diese und den Angebotspreis haften der Teilnehmer und der Dritte als Gesamtschuldner.

5. Preisanpassung

a) Der Sportactionbus behält sich die Änderungen der, in seinen Katalogen und sonstigen Ausschreibungen, angegebenen Preise vor. Eine Änderung kann insbesondere bei Inanspruchnahme preishöherer Zusatzkontingente, Veränderungen der Preise von Leistungsträgern für Beförderungskosten sowie bei der Änderung von Flughafen- und Einreisegebühren und sonstigen Abgaben erforderlich werden. Für Preisanpassungen nach Vertragsabschluss gilt Ziffer 5 b).

b) Der Sportactionbus behält sich vor, den vereinbarten Angebotspreis im Falle der Erhöhung der Beförderungs- oder Unterbringungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren wie folgt zu ändern: Sofern sich bei Vertragsschluss bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, Straßenbenutzungsgebühren etc. erhöhen, so ist der Sportactionbus berechtigt, den Angebotspreis unter Anwendung nachfolgender Berechnungen zu erhöhen:

- Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz beziehen, kann der Sportactionbus von dem Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Teilnehmer verlangt werden. Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben wie zum Beispiel Hafen- oder Flughafenengebühren, kann der Sportactionbus den Angebotspreis um den entsprechenden Betrag heraufsetzen.

6. Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn vom Vertrag zurücktreten. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Stadtsportbund Düsseldorf e.V. Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Sportactionbus Entschädigung nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je Teilnehmer verlangen:

- bis zum 35. Tag vor Beginn 15 % des Preises,
- bis zum 34. - 22. Tag vor Beginn 20 % des Preises,
- bis zum 21. - 15. Tag vor Beginn 30 % des Preises,
- bis zum 14. - 7. Tag vor Beginn 50 % des Preises,
- ab dem 6. Tag vor Beginn 70 % des Preises,
- ab dem 1. Tag vor Beginn 90% des Preises.

Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten pauschalierten Stornokosten, so kann dieser geltend gemacht werden. Weist der Teilnehmer nach, dass der entstandene Schaden geringer ist als die pauschalierten Stornokosten, so hat er nur den geringeren Schaden zu zahlen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Sportactionbus

- a) Der Sportactionbus kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Sportactionbus und/oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Sportactionbus steht in diesem Falle die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.
- b) Bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl (Mind.-TN-Zahl) ist der Sportactionbus bis zum 15. Tag vor Antritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Die eingezahlte Teilnahmegebühr erhält der Teilnehmer dann in voller Höhe unverzüglich zurück, soweit nicht eine Regelung im Sinne von Ziffer 7. d. zustande kommt.
- c) Bis zum 30. Tag vor dem Angebotsstart kann der Sportactionbus sein Angebot absagen, wenn die Durchführung des Angebotes nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Sportactionbus nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen zu diesem Angebot so gering ist, dass sie dem Sportactionbus im Falle der Durchführung des Angebotes Kosten verursachen würde, die die wirtschaftliche Pfergrenze, bezogen auf dieses Angebot, überschreiten. Ein Rücktrittsrecht besteht aber nicht, wenn die dazu führenden Umstände vom Sportactionbus zu vertreten sind. Dem Teilnehmer wird der Buchungsaufwand erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Sportactionbus keinen Gebrauch macht. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, wobei die Regelung in Ziffer 7. d. unberührt bleibt.
- d) Im Falle eines zulässigen Rücktritts oder einer zulässigen Absage des Sportactionbusses gemäß Ziffer 7. b) und c) kann der Teilnehmer die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen anderen Angebot des Sportactionbusses verlangen, wenn der Sportactionbus in der Lage ist, ein solches Angebot ohne Mehrpreis für den Teilnehmer anzubieten. Dem Teilnehmer obliegt es, dieses Recht unverzüglich nach der Absage oder dem Rücktritt des Sportactionbusses diesem gegenüber geltend zu machen.

8. Haftung / Sicherung

Alle Teilnehmer sind während des Angebotes und auf dem direkten Weg zu oder von dem Angebot, für die der Versicherungsschutz besteht, Unfall- und Haftpflichtversichert im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Es gilt das derzeit gültige Merkblatt, gültig ab 01.01.2008. Sie können sich über die Versicherungsleistungen auch online über das Versicherungsbüro ARAG-Sport24 (www.ARAG-Sport.de) informieren.

9. Pass-, Devisen-, Gesundheits- und Zollvorschriften

- a) Sofern in unseren Angebotsbeschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, benötigen die Teilnehmer deutscher Staatsangehörigkeit bei grenzüberschreitenden Angeboten lediglich den deutschen Personalausweis. Sollten nach Drucklegung des Kataloges Änderungen eintreten, werden wir den Teilnehmer darüber in Kenntnis setzen.
- b) Teilnehmer, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, sollten darauf bei Buchung grenzüberschreitender Angebote ausdrücklich hinweisen, da der Sportactionbus ansonsten keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visumerfordernissen entstehen, übernimmt, wenn sie nicht durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Sportactionbusses bedingt sind.
- c) Soweit gesundheitspolizeiliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Angebotsbeschreibung maßgeblich. Auch hier wird der Teilnehmer bei Änderungen der Erfordernisse nach Drucklegung oder nach Buchung gesondert informiert werden.
- d) Bezüglich der Einhaltung von Devisen- und Zollvorschriften wird der Sportactionbus die Teilnehmer über wichtige Änderungen der in der Angebotsausschreibung wiedergegebenen „Allgemeinen Vorschriften“ vor dem Angebotsstart informieren. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung des Angebotes wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Sportactionbusses bedingt sind.

10. Obliegenheiten des Teilnehmers bei Auftreten von Leistungsstörungen und Verjährung

- a) Unterlässt es der Teilnehmer bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Sportactionbus anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine angebotsvertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber den örtlichen Teamern und, sofern diese nicht erreichbar sein sollten, gegenüber der Geschäftsstelle in Düsseldorf erfolgen. Anzeigen gegenüber einzelnen Leistungsträgern genügen nicht. Die Teamer des Sportactionbusses sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Sportactionbus anzuerkennen.
- b) Dem Teilnehmer steht ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e BGB nur dann zu, wenn er dem Sportactionbus fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder vom Sportactionbus verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.
- c) Ansprüche des Teilnehmers wegen mangelhafter Leistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten, soweit sie nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zum Gegenstand haben, hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Angebotes gegenüber dem Sportactionbus geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- d) Die in Ziffer 10. c) genannten Ansprüche des Teilnehmers verjähren in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Ende des Angebotes.

11. Datenschutz

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie mit Ihrer Anmeldung Ihr Einverständnis für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten über unsere Datenbank erklären. Wir verpflichten uns, die erhobenen Daten unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes nur als Mittel zur Erfüllung ihrer eigenen Geschäftszwecke und satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.